

Allgemeine Bedingungen

für den Niedersachsen-Gründerkredit, den Niedersachsen-Kredit Energieeffizienz

Gebäude und den Niedersachsen-Kredit Energieeffizienz Produktion

-Vertragsverhältnis Hausbank – Endkreditnehmer- vom 1. Dezember 2019

Für Förderdarlehen der Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank (im Folgenden: NBank), die über Hausbanken (im Nachfolgenden: Hausbanken) an Endkreditnehmer vergeben werden (im Folgenden: Darlehen), gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

1. Beziehung zwischen Endkreditnehmer – Hausbank – NBank – NBB – Land Niedersachsen

- 1.1. Die NBank gewährt das Darlehen nicht unmittelbar an den Endkreditnehmer, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für dieses Darlehen die Haftung gegenüber der NBank übernehmen. Der Antrag ist daher durch den Endkreditnehmer bei einem Kreditinstitut seiner Wahl, zu stellen.
- 1.2. Die NBank refinanziert sich im Wesentlichen bei der KfW Bankengruppe (im Folgenden: KfW). Die NBank verbilligt die ohnehin schon günstigen Konditionen der von der KfW angebotenen „KfW Energieeffizienzprogramme“ beim Niedersachsen-Kredit Energieeffizienz Gebäude und beim Niedersachsen-Kredit Energieeffizienz Produktion sowie „ERP-Gründerkredit“ beim Niedersachsen-Gründerkredit zusätzlich durch eine Zinssubvention des Landes Niedersachsen. Die Zinsverbilligung aus Mitteln des Landes Niedersachsen wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung zu den laufenden Zinszahlungsverpflichtungen gewährt.
- 1.3. Der Endkreditnehmer kann gleichzeitig mit dem Antrag zum Darlehen einen Antrag auf Bürgschaftsübernahme durch die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH (im Nachfolgenden: NBB) stellen. Für dieses Verhältnis gelten die „Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften in Verbindung mit Niedersachsen-Gründerkrediten und Niedersachsen-Krediten Energieeffizienz Gebäude und Niedersachsen-Krediten Energieeffizienz Produktion“ und die „Bürgschaftsbedingungen für den Kreditgeber in Verbindung mit Niedersachsen-Gründerkrediten Niedersachsen-Krediten Energieeffizienz Gebäude und Niedersachsen Krediten Energieeffizienz Produktion“. Im Falle der gleichzeitigen Gewährung einer Ausfallbürgschaft durch die NBB erhält die NBB ein Bürgschaftsentgelt, das zusammen mit den Zins- und Tilgungsleistungen an die Hausbank zu zahlen ist.

2. Verwendung der Mittel

- 2.1. Für die Darlehensgewährung ist der Darlehensantrag nebst den dazu eingereichten Unterlagen maßgebend. Die Darlehensmittel dürfen nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen zugesagt worden ist.
- 2.2. Zur Wahrung des Darlehenszweckes sind während der gesamten Laufzeit dauerhaft die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Vorhaben muss entsprechend dem Darlehensantrag und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt werden.
 - Mit dem Vorhaben muss bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Darlehensvertrags mit der Hausbank begonnen werden.
 - Das Vorhaben muss bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss des Darlehensvertrags abgeschlossen sein.

- Die im Antrag genannten Wirtschaftsgüter und/oder gewerblichen Räume dürfen nur eigengewerblich genutzt werden, sie dürfen nicht verkauft werden.
 - Weder der Betriebszweck noch die Eigentums- bzw. Beteiligungsverhältnisse des Endkreditnehmers dürfen sich wesentlich verändern.
 - Die Betriebsstätte darf nicht an einen Ort außerhalb Niedersachsens verlagert werden.
 - Sofern dem Endkreditnehmer das Darlehen für eine Existenzgründung gewährt wurde, darf er aus der Gesellschaft nicht als alleinvertretungsberechtigte/r Geschäftsführer/in oder als Gesellschafter/in ausscheiden.
 - Sofern dem Endkreditnehmer das Darlehen für eine Existenzgründung gewährt wurde, muss er seine unselbstständige Beschäftigung zum Zeitpunkt der Existenzgründung aufgegeben haben und darf bis zum Ende der Darlehenslaufzeit keine unselbstständige Beschäftigung aufnehmen. Hiervon ausgenommen ist die Förderung eines Nebenerwerbs, der mittelfristig auf den Haupterwerb ausgerichtet ist.
- 2.3. Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens die Verwendung der Darlehensvaluta nachzuweisen. Hierzu ist ein Verwendungsnachweis auf dem vorgeschriebenen Formular (vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt) in einfacher Ausfertigung unter Angabe der tatsächlich entstandenen Gesamtausgaben – soweit vorsteuerabzugsberechtigt ohne Umsatzsteuer – einzureichen. Die Gesamtausgaben sind durch die dazugehörigen Original-Rechnungen nachzuweisen.

Unabhängig davon ist die fristgerechte Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen.

3. Abruf der Mittel

- 3.1. Das Darlehen ist vom Endkreditnehmer bei der Hausbank abzurufen. Der Abruf muss grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Abschluss des Darlehensvertrags erfolgen; sofern das Darlehen nicht bis zu diesem Termin abgerufen werden kann und der Endkreditnehmer eine Verlängerung der Abruffrist wünscht, ist diese rechtzeitig unter Darlegung der Gründe bei der Hausbank zu beantragen.
- 3.2. Die Mittel dürfen vom Endkreditnehmer erst abgerufen werden, wenn dieser sie innerhalb von sechs Monaten nach Abruf für den festgelegten Zweck verwenden kann. Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf zwischenzeitlich zurück gezahlter Beträge ist möglich, wenn die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Bei Gewährung eines Niedersachsen-Gründerkredites gilt Absatz 1 Sätze 2 und 3 dieser Ziffer 3.2 nicht, wenn der Kredit den Betrag von 25.000,-- Euro nicht übersteigt.

- 3.3. Spätestens bei Abruf der Mittel hat der Endkreditnehmer die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der freiberuflichen Praxis – in Abhängigkeit von der gewählten Rechtsform – gegenüber der Hausbank nachzuweisen.
- 3.4. Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehensvertrages berechtigen, kann die Hausbank die Auszahlung der Darlehensmittel ablehnen.
- 3.5. Vor der Auszahlung des Darlehens muss der Hausbank nachgewiesen werden, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Darüber hinaus gelten die in dem Darlehensvertrag mit der Hausbank zu vereinbarenden Auszahlungsvoraussetzungen.
- 3.6. Das Darlehen wird zu 100 % ausgezahlt.
- 3.7. Aufgrund der in der Konditionierung enthaltenen Zinssubvention durch das Land Niedersachsen können die Refinanzierungsdarlehen und damit auch das Darlehen nur unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen ausgezahlt werden. Eine Auszahlung des Darlehens kann nur erfolgen, wenn der NBank ausreichende Mittel für das jeweilige Refinanzierungsdarlehen zur Verfügung stehen.

- 3.8. Gilt nur für Niedersachsen-Gründerkredit: Die Gesamtsumme der dem Endkreditnehmer/Unternehmen gemäß De-minimis-Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren, abgestellt auf das laufende und die zwei vorangegangenen Jahre, 100.000,- Euro / 200.000,- Euro nicht übersteigen. Innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums ist die Höhe der mit der Auszahlung der Darlehen erhaltenen Beihilfen vom Endkreditnehmer nach Erhalt ebenso wie alle anderen erhaltenen staatlichen Beihilfen offen zu legen.

4. Bereitstellungsprovision

Für den jeweils noch nicht (wieder-)ausgezählten Darlehensbetrag wird dem Endkreditnehmer von der Hausbank eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat bis zur Auszahlung berechnet und zwar unabhängig davon, ob die Auszahlungsvoraussetzungen gegeben sind. Beim Niedersachsen-Gründerkredit beginnt die Berechnung der Bereitstellungsprovision zwei Bankarbeitstage und sechs Monate nach dem Zusagedatum. Beim Niedersachsen-Kredit Energieeffizienz Gebäude und beim Niedersachsen-Kredit Energieeffizienz Produktion beginnt die Berechnung zwei Bankarbeitstage und zwölf Monate nach dem Zusagedatum. Die Bereitstellungsprovision ist zu den jeweiligen Zinsterminen fällig.

5. Zins und Tilgung

- 5.1. Die Zins- und Tilgungsleistungen sind zu den im Darlehensvertrag genannten Terminen fällig.
- 5.2. Außerplanmäßige Teilrückzahlungen sind jederzeit gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von der vorhergehenden Regelung unberührt. Die Hausbank ist berechtigt, eine Vorfälligkeitsentschädigung innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens auf der Basis des mit dem Endkreditnehmer vereinbarten Zinssatzes zu berechnen.
- 5.3. Außerplanmäßige Tilgungen werden grundsätzlich anteilig auf die nach dem Tilgungsplan noch fälligen Tilgungsraten angerechnet, sofern im Einzelfall mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird.
- 5.4. Die noch offene Restvaluta des Darlehens ist unverzüglich in einer Summe vorzeitig zurückzuzahlen, wenn zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer bis zum Ende eines Zinsbindungszeitraums kein neuer Zinssatz schriftlich vereinbart worden ist.
- 5.5. Beim Niedersachsen-Kredit Energieeffizienz Gebäude gewährt die NBank Tilgungszuschüsse gemäß der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages gültigen Produktinformation. Die Tilgungszuschüsse werden auf den zum Zeitpunkt der Gutschrift gültigen Zusagebetrag des Endkreditnehmerdarlehens berechnet. Die Tilgungszuschüsse werden grundsätzlich anteilig auf die noch fälligen Raten angerechnet.

6. Besicherung

- 6.1. Das Darlehen ist durch den Endkreditnehmer banküblich zu besichern. Form und Umfang der Sicherheiten werden zwischen dem Endkreditnehmer und der Hausbank vereinbart.
- 6.2. Die Hausbank tritt ihre aus ihrer Darlehensgewährung entstandene Forderung nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten bereits mit ihrer Entstehung an die NBank ab. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der NBank gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Darlehen aufrechnen. Die Hausbank ist solange zur Einziehung der an die NBank abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die NBank den Endkreditnehmer darüber informiert, dass die Hausbank keine Berechtigung mehr hat, das SEPA-Mandat auszuüben.

Soweit Sicherheiten für die Forderungen haften und nicht infolge der Abtretung auf die NBank übergegangen sind, hält die Hausbank diese treuhänderisch für die NBank. Die Hausbank ist berechtigt, die für das Darlehen bestellten Sicherheiten auf die NBank zu übertragen. Auch nach der Sicherungsabtretung an die NBank werden die betreffenden Forderungen von dem zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer vereinbarten Sicherungszweck erfasst.

- 6.3. Die NBank ist außerdem berechtigt, die aus der Refinanzierung des Darlehens resultierende Forderung gegen die Hausbank einschließlich der als Sicherheit dienenden Forderung der Hausbank aus dem Darlehen und etwaiger weiterer Sicherheiten an einen Dritten zu verkaufen. Darüber werden sowohl die Hausbank als auch der Endkreditnehmer vorab informiert.

7. Kürzungsvorbehalt

- 7.1. Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Eine Reduzierung des zugesagten Darlehensbetrages und der auf die Zinszahlungsverpflichtung gewährten Zinsverbilligung erfolgt jedoch nur dann, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben unter diesen Darlehensbetrag fallen. Werden zur Finanzierung desselben Vorhabens weitere öffentliche Finanzierungsmittel benötigt und in Anspruch genommen, insbesondere Zuschüsse, so sind diese vorrangig zu kürzen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen.
- 7.2. Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich anteilig auf die noch ausstehenden Tilgungsraten angerechnet, sofern im Einzelfall mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird.
- 7.3. Gilt nur für Niedersachsen-Gründerkredit und den Niedersachsen-Kredit Energieeffizienz Gebäude: Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplans um 20 % oder mehr, können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der Hausbank zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.

8. Kosten und Aufwendungen

Die Kosten und Aufwendungen der Hausbank für die Gewährung und Bearbeitung des NBank-refinanzierten Kredits sind mit den Zinsen und den von der NBank gezahlten programmabhängigen Bearbeitungsentgelten abgegolten. Zusätzliche Zahlungen (z.B. wegen Nichtabnahme des Darlehens oder im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel) kann die Hausbank vom Endkreditnehmer nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der NBank ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche der Hausbank gegen den Endkreditnehmer bleiben unberührt.

Die gesonderte Berechnung von Entgelten oder Aufwendungsersatz ist im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zulässig

- a) für ergebnisoffene Finanzierungsberatungen und ergebnisoffene Strukturierungen im Vorfeld der Kreditvergabe, wenn sie vom Endkreditnehmer in dokumentierter Form beauftragt werden. Dies gilt auch für Arrangierungs- und Strukturierungsentgelte bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern;
- b) bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern während der Darlehenslaufzeit zur Abgeltung übergreifender Dienstleistungen;
- c) für die Rechtsberatung durch externe Anwälte, die z.B. wegen der Komplexität der Finanzierung oder der Relevanz ausländischer Rechtsordnungen für die Finanzierung notwendig wird.

9. Verzug

Kommt der Endkreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Hausbank berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

10. Prüfungsrechte

- 10.1. Die NBank und/oder die KfW sind berechtigt, die Verwendung des Darlehens durch Einsicht in die Originaldarlehensunterlagen, Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen beim Endkreditnehmer zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, beim Endkreditnehmer Einblick in die v. g. Unterlagen zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu

unterrichten sowie Auskünfte einzuholen. Die NBank und/oder die KfW können diese Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer oder sonst geeigneten Dritten auf Kosten des Endkreditnehmers vornehmen lassen. Die NBank und/oder die KfW werden sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

10.2. Die in Ziffer 10.1. genannten Rechte stehen auch dem Land Niedersachsen (insbes. dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) und dem Niedersächsischen Landesrechnungshof zu.

10.3. Beim Niedersachsen-Gründerkredit und beim Niedersachsen-Kredit Energieeffizienz Gebäude besteht aufgrund der Verwendung von Mitteln aus dem ERP-Sondervermögen bzw. aus Bundesmitteln ein zusätzliches Prüfungsrecht gemäß der Ziffer 10.1 für den Bundesrechnungshof (gem. §§ 91, 100 BHO), die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte sowie die Beauftragten des ERP-Sondervermögens.

11. Informationspflichten

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank unverzüglich zu informieren über

- a) alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen können,
- b) alle wesentlichen Vorkommnisse, welche die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden können,
- c) Änderungen seiner für das Darlehensverhältnis relevanten Daten, z.B. Namens-, Rechtsform- oder Anschriftenänderungen, Änderungen seiner direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) oder einer Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung (auch treuhänderisch) von mindestens 50% führen, sowie bei Personengesellschaften jeden Ein- oder Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters,
- d) Änderung des Vorhabens oder dessen Finanzierung,
- e) Beantragung oder Bewilligung anderer als im Antrag genannter öffentlicher Finanzierungshilfen für das geförderte Vorhaben.

Die Hausbank ist zur Weitergabe der Informationen an die in Ziffer 10 genannten Stellen berechtigt.

12. Vorlage der Jahresabschlüsse/ Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

12.1. Der Endkreditnehmer hat gegenüber der Hausbank vor Abruf der Darlehensmittel die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 18 KWG offen zu legen. Während der gesamten Laufzeit des Darlehens sind diese Unterlagen regelmäßig zu aktualisieren.

12.2. Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen der Hausbank sobald wie möglich einzureichen, spätestens jedoch vier Wochen nach Ablauf der für die jeweilige Unternehmensform relevanten, gesetzlichen Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

13. Kündigung aus wichtigem Grunde

Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehen jederzeit im Rahmen der §§ 314, 490 Abs. 1 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur sofortigen Rückzahlung ganz oder teilweise zu kündigen. Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Kündigungsgründe.

13.1. Das Darlehen kann insbesondere gekündigt werden, wenn

- 13.1.1. der Endkreditnehmer den Kredit und die Zinsverbilligung erlangt, obwohl die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen, mit dem zu finanzierenden Vorhaben vor Antragstellung begonnen wurde, den Kredit nicht seinem Zweck entsprechend verwendet hat oder ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- 13.1.2. die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z.B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse des Endkreditnehmers, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) führen),
- 13.1.3. der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und Umfang der förderfähigen Kosten sich ermäßigt oder der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel sich erhöht,
- 13.1.4. unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren, oder die Hausbank von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Darlehens nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden.
- 13.1.5. die Darlehensmittel nicht innerhalb der Abruffrist abgerufen werden.

13.2. Das Darlehen kann auch gekündigt werden, wenn

- 13.2.1. der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung über die Gewährung des Darlehens von erheblicher Bedeutung waren oder sich diese wesentlich verschlechtert oder zu verschlechtern droht,
- 13.2.2. sich der Wert der gestellten Sicherheiten wesentlich verschlechtert oder zu verschlechtern droht und ausreichende Ersatzsicherheiten nicht gestellt werden,
- 13.2.3. der Endkreditnehmer mit seinen Leistungen länger als einen Monat im Rückstand ist und eine zur Abhilfe bestimmte Fristsetzung erfolglos verstrichen ist,
- 13.2.4. der Endkreditnehmer eine im Darlehensvertrag übernommene Verpflichtung auch nach angemessener Fristsetzung zur Abhilfe nicht erfüllt,
- 13.2.5. der Forderung der Hausbank, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu bestellen, nicht entsprochen wird,
- 13.2.6. gegen die Bestimmungen des Darlehensvertrages oder die zugrundeliegenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere diese Allgemeinen Bedingungen –Vertragsverhältnis Hausbank-Endkreditnehmer- verstoßen wird oder einer der in dem Darlehensvertrag genannten Kündigungsgründe eintritt,
- 13.2.7. über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO betrieben wird oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

Haften mehrere Endkreditnehmer als Gesamtschuldner, so gilt das Vorliegen eines Kündigungsgrundes bei einem Endkreditnehmer auch gegenüber den anderen Endkreditnehmern.

Kündigungen von Teilbeträgen werden grundsätzlich anteilig auf die noch fälligen Tilgungsraten angerechnet, sofern im Einzelfall mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird.

14. Zinszuschlag im Falle einer Kündigung

Im Falle der Kündigung sind das valutierende Darlehen und die erhaltene Zinsverbilligung unverzüglich zurück zu zahlen.

- 14.1. Im Fall einer Kündigung aus Gründen gemäß der Ziffer 13.1. entfällt die Zinssubvention und damit die Zinsregelung laut Darlehensvertrag. Der Zinssatz erhöht sich vom auf die Auszahlung folgenden Tag an auf 5 Prozentpunkte über dem am jeweiligen Fälligkeitstag aktuellen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Der Gesamtbetrag ist zurück zu zahlen. Die Verzinsung endet spätestens mit dem vollständigen Geldeingang bei der Hausbank.

Haben sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens nachträglich geändert oder sind sie entfallen, werden die erhöhten Zinsen vom Zeitpunkt der Änderung bzw. des Wegfalls an berechnet.

- 14.2. Im Fall einer Kündigung aus Gründen gemäß der Ziffern 13.2 entfällt die Zinssubvention und damit die Zinsregelung laut Darlehensvertrag. Der Zinssatz erhöht sich von dem Zeitpunkt an, in dem der Kündigungsgrund eingetreten ist. Der Zinssatz erhöht sich von diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch vom auf die Auszahlung der 1. Darlehensrate folgenden Tag an auf 5 Prozentpunkte über dem am jeweiligen Fälligkeitstag aktuellen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Der Gesamtbetrag ist zurück zu zahlen. Die Verzinsung endet spätestens mit dem vollständigen Geldeingang bei der Hausbank.

- 14.3. Die erhöhten Zinsen sind auch dann fällig, wenn ein Kündigungsgrund eingetreten ist und der Rückforderungsbetrag bereits vor Kündigung der Hausbank an diese zurückgezahlt wurde, und zwar für die Zeit vom Vorliegen des Kündigungsgrundes bis zum vollständigen Geldeingang bei der Hausbank.

- 14.4. Sofern der im Darlehensvertrag vereinbarte Zinssatz höher ist als der Basiszinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte, gilt jeweils der im Darlehensvertrag genannte Zinssatz fort.

15. Erhöhte Zinsen

- 15.1. Wurden die Darlehensmittel ganz oder teilweise abgerufen, ohne dass die Auszahlungsvoraussetzungen vorlagen, so erhöht sich der Zinssatz auf 5 Prozentpunkte über dem am jeweiligen Fälligkeitstag aktuellen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Dies gilt auch, wenn der Endkreditnehmer

- die ihm zur Verfügung gestellten Mittel nicht innerhalb von sechs Monaten für den festgelegten Zweck einsetzt und nicht innerhalb dieses Zeitraums an die Hausbank zurückgibt.
- die Darlehensmittel bei fehlender Einsatzmöglichkeit nicht unverzüglich an die Hausbank zurückgibt,
- ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat oder
- wenn eine erforderliche Kürzung infolge mangelnder Unterrichtung unterbleibt.

- 15.2. Die erhöhten Zinsen werden in diesen Fällen von dem auf die Auszahlung folgenden Tag bis zum Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der Hausbank berechnet oder – falls die Rückzahlung unterbleibt – bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Mittel für den festgelegten Zweck eingesetzt wurden.

16. Auskunftserteilung

- 16.1. Die Hausbank ist berechtigt, der NBank oder einem von der NBank beauftragten Dritten die Prüfung des Endkreditnehmerdarlehens zu ermöglichen und einen vollständigen und zusammenhängenden Überblick über die Bearbeitung des Fördergeschäfts zu verschaffen, insbesondere durch uneingeschränkte Auskunft sowie Einblick in die Darlehensunterlagen und zu

Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch bei elektronischer Aktenführung. Die NBank wird im Rahmen der Auftragserteilung sicherstellen, dass auch ein von ihr beauftragter Dritter die Informationen vertraulich behandelt.

16.2 Die Hausbank, ein gegebenenfalls in die Durchleitung des Darlehens eingebundenes Zentralinstitut, die NBank und die KfW sind jederzeit befugt, Informationen über den Endkreditnehmer und dessen wirtschaftliche Verhältnisse (kundenbezogene Daten und Wertungen) auszutauschen, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Darlehens sowie die Erfüllung bankaufsichtlicher Anforderungen notwendig sind.

16.3. Der Endkreditnehmer befreit die Hausbank, ein gegebenenfalls in die Durchleitung des Darlehens eingebundenes Zentralinstitut, die NBank und die KfW zum Zweck der Informationsweitergabe nach den Absätzen 16.1 und 16.2 vom Bankgeheimnis.

16.4 Soweit die NBank ihre Forderung gegen die Hausbank an einen Dritten verkauft, entbindet der Endkreditnehmer die Hausbank und die NBank vom Bankgeheimnis und willigt in die Weitergabe von kundenbezogenen Informationen im geringstmöglichen Maße an den Forderungskäufer ein. In diesem Zusammenhang wird die NBank den Forderungskäufer vor der Weitergabe von Informationen zur Vertraulichkeit verpflichten, sofern die Verpflichtung nicht bereits aufgrund gesetzlicher und berufsständischer Regelungen besteht.

17. Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsel

Im Falle eines Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsels tritt der jeweils neue Vertragspartner in den bestehenden Darlehensvertrag ein.

18. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Bestimmungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank gelten subsidiär, d. h. soweit diese Allgemeinen Bestimmungen zu demselben Regelungsgegenstand keine Regelung treffen.

19. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei den Darlehensmitteln handelt es sich um Subventionen, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Niedersächsischen Gesetzes gegen den Missbrauch von Subventionen (Niedersächsisches Subventionsgesetz - NSubvG vom 22.06.1977, GVBl. S. 189) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz-SubvG, BGBl. 1976, Teil I S. 2037 f.) Anwendung finden.

Nach § 3 SubvG ist der Endkreditnehmer verpflichtet, der Hausbank unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Tatsachen i. S. d. § 3 SubvG sowie subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB sind:

- Informations- und Mitteilungspflichten
- Verwendungszweck und Verwendungsnachweis
- Prüfungsrechte
- Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Dem Endkreditnehmer ist weiterhin bekannt, dass insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind (§ 4 SubvG); dies bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

20. Sonstige Vereinbarungen

- 20.1. Während der Laufzeit des Darlehens ist der Endkreditnehmer verpflichtet, sämtliche Gebäude, Anlagen, Maschinen und Einrichtungen und dergleichen, die zugunsten der Hausbank mit einem Grundpfandrecht belastet, der Hausbank verpfändet oder sicherungsweise übereignet sind, in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken versichert zu halten, die Versicherungsbeiträge fristgerecht zu zahlen und der Hausbank die erforderlichen Deckungsbestätigungen des Versicherers (Sicherungsscheine) zu beschaffen.
- 20.2. Mehrere Endkreditnehmer sind bezüglich der Darlehensauszahlung Gesamtgläubiger (§ 428 BGB) und haften als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, dass Tatsachen, die nur in der Person eines Gesamtschuldners eintreten, für und gegen jeden wirken. Soweit vom Endkreditnehmer in dem mit der Hausbank abzuschließenden Darlehensvertrag Verpflichtungen übernommen oder Verfügungen getroffen werden, gelten sie für jeden einzelnen Darlehensnehmer.
- 20.3. Der Endkreditnehmer kann seine Ansprüche aus dem Darlehensvertrag nur nach vorheriger Zustimmung der Hausbank abtreten; die Zustimmung kann nur für den im Darlehensvertrag genannten Verwendungszweck erteilt werden.
- 20.4. Die Hausbank ist berechtigt, bei Behörden sowie anderen Gläubigern des Endkreditnehmers Auskünfte über deren Forderungen und etwaige Rückstände einzuholen.
- 20.5. Adressänderungen – bei mehreren Endkreditnehmern die jedes Einzelnen – sind der Hausbank unverzüglich mitzuteilen.
- 20.6. Auf Verlangen der Hausbank ist ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen.